

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Änderungsantrag zur Plangenehmigung zum Gewässerausbau im Rahmen der Kiesentnahme auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1534/2, 1534/3, 1535, 1575/2 Gemarkung Rosenhof, Gemeinde Mintraching, und Fl.Nrn. 1830, 1831 Gemarkung Geisling, Gemeinde Pfatter durch die Fa. Kieswerk Roith-Wolf GmbH & Co. KG wegen Änderung des Betriebsablaufs

Die Firma Kieswerk Roith-Wolf GmbH & Co. KG hat mit Planungsunterlagen vom 13.06.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau (Erweiterung des bestehenden Baggersees auf Fl.Nrn. 1534/2, 1534/3, 1535, 1575/2 Gemarkung Rosenhof, Fl.Nr. 1830 Gemarkung Geisling nach Osten auf das Grundstück Fl.Nr. 1831 Gemarkung Geisling) sowie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von festen Stoffen aus dem bestehenden Gewässer (Restkiesgewinnung) beantragt.

Mit Bescheid vom 06.06.2020 wurde der Firma Kieswerk Roith-Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing die wasserrechtliche Genehmigung für den o.g. Kiesabbau erteilt. Der Kiesabbau sollte laut Antragsunterlagen mittels Elektro-Saugbagger erfolgen. Aus den Antragsunterlagen war zu folgern, dass das Schöpfrad im Bereich der Kieswasch- und Sortieranlage aufgestellt wird.

Des Weiteren war in den Antragsunterlagen zur Genehmigung die Aussage enthalten, dass der Saugbagger wie auch das Schöpfrad elektrisch über den bestehenden Stromanschluss im Kieswerk Roith betrieben wird.

Mit Schreiben vom 08.02.2021 stellte die Firma Kieswerk Roith-Wolf GmbH & Co. KG folgenden Änderungsantrag:

„Der Kiesabbau erfolgt mittels Saugbagger, das Sand-Wasser-Gemisch wird über schwimmende Rohrleitungen an Land transportiert und auf ein Entwässerungsschöpfrad gegeben, welches sich ebenfalls auf der Fl.Nr. 1831 Gemarkung Geisling befindet. Anschließend erfolgt der Transport über Förderbänder auf die bestehende Kieswasch- und Sortieranlage auf der Fl.Nr. 1575/1 der Gemarkung Rosenhof.

Aufgrund der großen Entfernung zum Kieswerk müssen der Saugbagger und das Schöpfrad mittels Stromaggregat betrieben werden, ein Anschluss an den bestehenden Stromanschluss in Roith wäre technisch nicht durchführbar.“

Für die Änderung des Vorhabens ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die beantragte Änderung des Betriebsablaufs kann folgende Auswirkungen haben:

Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG

1. **Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:** Keine Änderung-

2. **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben:** Keine Änderung
3. **Nutzung natürlicher Ressourcen:** Keine Änderung
4. **Abfallerzeugung:** Entfällt
5. **Umweltverschmutzung und Belästigung:**
Während der Abbauphase ist mit Geräuschemissionen durch das Entwässerungsschöpfrad und das Förderband zu rechnen. Belästigungen und Luftverschmutzungen können durch den Betrieb des Diesellaggregats entstehen.
6. **Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen:**
Bei der Art des Vorhabens ist kein entsprechendes Risiko zu erwarten.
7. **Risiken für die menschliche Gesundheit:**
Bei der Art des Vorhabens sind entsprechende Risiken nicht zu erwarten.

Fazit:

Bei den Merkmalen des Änderungsvorhabens wurden mögliche Umweltauswirkungen festgestellt. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen wird unter Punkt „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ beurteilt.

Standort des Vorhabens (Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG)

- Keine Änderung -

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Punkt 3 der Anlage 3 zum UVPG)

1. Art und Maß der Auswirkungen

1.1 Räumlicher Auswirkungsbereich

Boden

Das Stromaggregat wird mittels Dieselkraftstoff betrieben. Eine Gefährdung der Bodenqualität durch Stoffeintrag (z.B. durch Betriebsmittel) kann bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden.

Wasser

Das Stromaggregat wird mittels Dieselkraftstoff betrieben. Eine Gefährdung der Wasserqualität durch Stoffeintrag (z.B. durch Betriebsmittel) kann bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden.

Luft/Klima

Durch den Betrieb des Stromaggregats ergeben sich Abgasemissionen, die jedoch nicht als erheblich einzustufen sind.

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt: keine Änderung

1.2 Bevölkerungsbezogene Auswirkungen

Durch Abgas- und Lärmemissionen kann es zu betriebsbedingten Störungen in den Ortsteilen Roth und Leiterkofen kommen. Es besteht allerdings eine Vorbelastung durch den benachbarten Kiesabbau, das Kieswerk und die Bundesstraße, die sich durch den Kiesabbau in der nunmehr beantragten Form nicht wesentlich erhöht.

2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit (Wahrscheinlichkeit, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität)

Schutzgut Boden und Wasser: Keine Änderung

Schutzgut Luft/Klima:

Die durch den Betrieb des Stromaggregats entstehenden Abgasemissionen stellen in der Gesamtschau der bereits vorhandenen Belastungen, v.a. durch den üblichen Straßenverkehr keine erhebliche Verschlechterung der Situation dar.

Schutzgut Arten und Lebensräume: Keine Änderung

Schutzgut Landschaftsbild: Keine Änderung

Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Die mit dem Betrieb von Schöpfrad, Förderband und Stromaggregat verbundenen Lärmemissionen überschreiten gemäß Stellungnahme des Sachgebiets technischer Immissionsschutz die zulässigen Werte an der nächstgelegenen Wohnbebauung bei Einhaltung der vorgegebenen Betriebszeiten nicht, sodass mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Schutzgut Kulturgüter: Keine Änderung

3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben: Keine Änderung

4. Maßnahmen zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um mögliche Auswirkungen beim Abbau zu minimieren:

- Das Stromaggregat wird gegen die Wohnbebauung mit einer Lärmschutzwand aus Beton-Monosteinen gegen die Wohnbebauung im Ortsteil Leiterkofen abgeschirmt.
- Das Aggregat wurde auf eine maximale Wirkleistung von 230 kW gedrosselt.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand **erhebliche nachteilige** Umweltauswirkungen durch die geänderte Betriebsweise ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG **nicht** erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, Zimmer 4.041, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-462) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Regensburg (<https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Regensburg, 06.04.2021
Landratsamt Regensburg

gez.

Herrmann
Regierungsrat